

## **1. Zweck und Wirkung der Abmarkung**

<sup>1</sup>Das Wort Abmarkung wird im Abmarkungsgesetz (AbmG) und in dieser Bekanntmachung für die Tätigkeit des Abmarkens, nicht aber im Sinne von „Grenzzeichen“ verwendet. <sup>2</sup>Für die Buchungseinheit der Bodenfläche im Liegenschaftskataster gilt Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG). <sup>3</sup>Abgemarkt werden grundsätzlich die Grenzen der Grundstücke und bei neu zu bildenden Grenzen die Flurstücksgrenzen im Vorgriff auf die rechtliche Qualifikation als Grundstücksgrenze.